Robert-Stock-Gymnasium Hagenow

Fachschaft Sport

Möllner Str. 14

19230 Hagenow

Fachschaftsbeschluss Stand: August 2026

Belehrung der SchülerInnen des RSG Hagenow zum Schuljahresanfang

A) Allgemeine Regeln:

1. Während der *Pausen* haben sich die SuS in der *Schule* bzw. auf dem *Schulhof* aufzuhalten. Ca. 5 Min vor Unterrichtsbeginn finden sie sich vor der Halle ein (Gehwege benutzen).
   Die Fläche vor der Sporthalle ist *kein Rauch- und Pausenplatz*!
2. Die Lehrkraft soll die Sportstätte (Halle und Kleinsportanlage) als erste(r) betreten und als letzte(r) verlassen.
3. Für alle Nutzer (Aktive und Nichtaktive) der Sporthalle „Otto Ibs“ gilt die *Hallenordnung*, wie z.B.:
   - ein Betreten der Halle mit *Kaugummi* ist nicht gestattet,
   - Sauberes *Schuhwerk* (keine Straßenschuhe),
   - *Ess- und Trinkverbot* in der Halle (Getränke verbleiben im Vorraum),
   - *Trennwände* umgehen (nicht zwischen Trennwand und Heizungsverkleidung durchklettern).
4. Ein *pfleglicher Umgang* mit genutztem Material und der Hallenausstattung ist selbstverständlich.
5. Jede/r SuS hat während des Sportunterrichts *sport- und wettergerechte Kleidung* zu tragen.
6. Lange *Haare* sind so *zusammenzustecken*, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.
7. Brillenträger sind auf die *Zweckmäßigkeit* des Tragens einer *Sportbrille* hinzuweisen.
8. Der *Schmuck* (Uhren, Ringe Ketten, Piercings, Armbänder, Ohrringe und Anstecker) ist vor Beginn des Sportunterrichts *abzulegen*. Wertgegenstände und auch Handys verbleiben *generell* in der Umkleidekabine (Empfehlung: zu Hause lassen).
   SuS, die den Schmuck nicht ablegen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht ablegen können (insbesondere nicht erlaubt: jegliches Ballspiel, Gerätturnen, Kampfsport), nehmen *nicht aktiv* am Sportunterricht teil. Eine Erklärung der Erziehungsberechtigten/ volljähriger SuS, die Verantwortung für mögliche Verletzungen durch das Tragen des Schmuckes im Sportunterricht übernehmen zu wollen, erkennen wir rechtlich nicht an.

B) Leistungsbewertung:

9. Eine *Weigerung* des Schülers/der Schülerin, den *Schmuck abzulegen*, aber auch das *Vergessen* von *Sportzeug* sowie *keine Vorlage* eines *elterlichen* Schriftstücks mit entsprechender Begründung, stellt eine Leistungsverweigerung dar , führt zur *unentschuldigten Nichtteilnahme* am Unterricht und hat die *Note „ungenügend“* bei stattfindenden *Leistungserfassungen* zur Folge.

10. *Längerfristige* (mehr als 4 Wochen) *Sportbefreiungen* ohne ärztliche Begründung können zur *Attestpflicht* (auch Teilsport- bzw. Zensurenbefreiungen) führen.
11. Atteste mit Teilsportbefreiung bzw. Zensurenbefreiungen bedürfen der ärztlichen Angabe von Ausschlusskriterien.
12. SuS, die aufgrund von Krankheiten, Befreiungen vom Sportunterricht (seitens eines Arztes oder der Eltern) oder unentschuldigtem Fehlen (siehe z.B. Punkt 9) Leistungskontrollen im Fach Sport versäumen, haben *sich eigenständig* um ein *Nachholen* für die entsprechende Leistungskontrolle zu *bemühen*.

Rechtliche Grundlage:

Organisation und Sicherheit im Schulsport
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung
Vom 02. November 2023

https://www.bildung-mv.de/unterricht/schulsport/